

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00435 vom 20. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00435

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00435 du 20 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00435 del 20 ottobre 2009

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin vertrat in der angefochtenen Verfügung vom 3. April 2009 die Auffassung, aufgrund der durch die Kantonspolizei G. durchgeführten Video- und Telefonüberwachungen sowie der medizinischen Akten ergebe sich, dass der Beschwerdeführer seit jeher in seiner angestammten Tätigkeit als Tramwagenführer zu 100 % arbeitsfähig sei. Die Diskrepanz zwischen den Angaben des Beschwerdeführers gegenüber den Y.-Gutachtern und den Ergebnissen der Überwachung seien nicht zu übersehen. Selbst in den früheren Arztberichten sei von Rentenbegehrllichkeit, Aggravation, Selbstlimitierung sowie von demonstrativem und theatralischem Verhalten die Rede gewesen. Daher sei mit dem Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD; vgl. Urk. 10/179) auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit zu schliessen. Der Beschwerdeführer habe seine Beschwerden übertrieben dargestellt oder simuliert und damit die zugesprochenen Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt, weshalb gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV die Leistungen rückwirkend aufgehoben und auch zurückgefordert werden können (Urk. 2).

Jedenfalls sei anzunehmen, dass sich der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers derart verbessert habe, dass ihm nun seit längerer Zeit wieder eine Arbeitsfähigkeit zumutbar sei. Es wäre daher auch eine revisionsweise Leistungseinstellung möglich. Schliesslich wäre eine Rentenverweigerung auch gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG zu prüfen, da der Beschwerdeführer der am 5. Februar 2007 auferlegten Pflicht, sich einer adäquaten psychiatrischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 10/102), nicht nachgekommen sei. Die Beschwerdeführerin beantragte im Weiteren den Beizug der polizeilichen Videoüberwachung durch das Gericht (Urk. 9).

2.2 Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass allein aufgrund der Videoüberwachung die Rentenzahlung nicht eingestellt werden dürfe. Das Strafverfahren sei noch nicht abgeschlossen, so dass er nicht im voraus als schuldig betrachtet werden dürfe. Es obliege den Ärzten und nicht den Strafverfolgungsbehörden, über die Invalidität zu entscheiden. Zudem sei er bloss zu 73 % invalid; es sei ihm deshalb unbenommen, längere Autofahrten, unterbrochen durch viele Pausen, auszuführen. Das heisse indes noch nicht, dass er täglich acht Stunden arbeiten könnte.

Ferner hätten vor der seinerzeitigen Rentenzusprache eingehende medizinische Abklärungen stattgefunden. Im Y.-Gutachten sei festgehalten worden, dass er zwar aus psychischen Gründen nicht arbeitsfähig sei, allerdings könne er aus

somatischer Sicht leichte körperliche Tätigkeiten ausführen. Diese Berichte seien durch die Beobachtung nicht einfach wertlos geworden. Er wäre jedoch mit einer neuen Begutachtung einverstanden (Urk. 1).

2.3 Zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin die rentenzusprechenden Verfügungen vom 2./3. Mai 2007 (Urk. 10/121-124) zu Recht in Wiedererwägung gezogen und den Rentenanspruch rückwirkend ab 1. Februar 2004 verneint hat. Dabei ist namentlich zu beurteilen, ob die rückwirkende Rentenaufhebung gestützt auf die Unterlagen der Kantonspolizei G. (Urk. 10/160-161) und deren Interpretation durch RAD-Arzt Dr. med. A., Facharzt FMH für Chirurgie, vom 23. März 2009 (Urk. 10/179) zulässig ist.

Nicht Streitgegenstand dieses Verfahrens bildet dagegen die Frage der Rückforderung, da die Beschwerdegegnerin die entsprechende Verfügung zwar in Aussicht gestellt (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 3), aber nach Lage der Akten noch nicht erlassen hat.

E. 3

3.1 Die Rentenzusprache vom 2./3. Mai 2007 erfolgte im Wesentlichen gestützt auf das Y.-Gutachten vom 25. August 2006 (Urk. 10/90). Die Gutachter stellten aufgrund ihren internistischen, rheumatologischen und psychiatrischen Untersuchungen folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (S. 26):

- schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICD-10: F32.2)
- chronisches cervicales und lumbovertebrales Schmerzsyndrom mit/bei:
- degenerativen Veränderungen der HWS und LWS
- Schmerzchronifizierung und Generalisierung mit ausgeprägter Symptomausweitung und Beschwerdedemonstration.

Ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit seien die arterielle Hypertonie und die chronische Dyspepsie (Verdauungsstörung; S. 26). Die Gutachter sprachen von einer ausgeprägten Beschwerdedemonstration, einer gewissen Aggravationstendenz und von Diskrepanzen zwischen den objektiven Befunden und den geklagten Beschwerden (S. 27 f.). Letztere könnten trotz der radiologisch festgestellten degenerativen Veränderungen nur teilweise erklärt werden (S. 28 oben).

Im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit gelangten die Gutachter zum Schluss, eine körperliche Schwerarbeit könne nicht mehr ausgeführt werden. In der angestammten Tätigkeit als Tramchauffeur, welche vorwiegend sitzend ausgeübt werde, bestehe auch keine verwertbare Restarbeitsfähigkeit. Aus somatisch-rheumatologischer Sicht bestehe hingegen in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 70 % (S. 28).

Aus psychiatrischer Sicht erachteten die Gutachter den Beschwerdeführer jedoch als vollständig arbeitsunfähig. Sie berichteten von einer deutlich ausgeprägten depressiven Symptomatik, von einer Überforderungssituation, Konzentrations- und Schlafstörungen, sowie von Antriebs- und Appetitverlust; sie vermuteten eine schwere depressive Episode, welche nie adäquat behandelt worden sei (S. 28 unten). Die Gutachter empfahlen eine stationäre psychiatrische Behandlung und eine medikamentöse Therapie zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit (S. 29). Danach sei

die Arbeitsfähigkeit nochmals interdisziplinär zu beurteilen (S. 30).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Rückblickend gingen die Gutachter von einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes aus (S. 29 unten).

3.2 Ä Ä Ä Ä Ausgehend von dieser gutachterlichen Einschätzung sprach die Beschwerdegegnerin am 2./3. Mai 2007 bei einem Invaliditätsgrad von zunächst 73 % mit Wirkung ab 1. Februar 2004 eine Viertels- und mit Wirkung ab 1. Mai 2004 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 10/100/3, Urk. 10/120-126).

3.3 Ä Ä Ä Ä Die Ausführungen in den Rapporten der Kantonspolizei G. ___ vom 18. April und 17. September 2008 (Urk. 10/160-161) lassen erhebliche Zweifel an der von den Y. ___-Gutachtern seinerzeit erhobenen vollständigen Arbeitsunfähigkeit aufkommen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Den Untersuchungsakten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sein Auto in wenigen Tagen über eine Distanz von mehreren Tausend Kilometern lenkte (Urk. 10/161/8), obwohl die Gutachter meinten, längeres Sitzen sei nicht zumutbar. Weiter pflegte der Beschwerdeführer regen Kontakt mit Freunden und der Familie, was sicher nicht verboten ist, wie der Beschwerdeführer richtig bemerkte, aber immerhin darauf hindeutet, dass seine psychische Verfassung nicht (mehr) durch eine erhebliche Depression eingeschränkt war.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Trotz der angeblich erheblichen Rückenschmerzen über die der Beschwerdeführer Tätigkeiten aus, die kaum als leicht bezeichnet werden können. Darunter fällt das Hantieren an einer Maschine von einer Tonne oder das Pneuwechseln an Autos. Offenbar war der Beschwerdeführer überdies in der Lage, über Internet einen recht regen Handel zu betreiben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daher stellt sich die Frage, weshalb er seine offenbar verbliebene Leistungsfähigkeit nicht auch im Rahmen einer Erwerbstätigkeit verwerten konnte. Insoweit der Beschwerdeführer behauptete, er sei bloss zu 73 % invalid und könne im übrigen Rahmen auch Tätigkeiten verrichten (Urk. 1 S. 3), übersieht er, dass sein Invaliditätsgrad seit 1. Juli 2005 100 % beträgt und somit jegliche Restarbeitsfähigkeit ausschliesst. Ä

3.4 Ä Ä Ä Ä Allerdings ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass lediglich aufgrund der aktenkundigen Untersuchungshandlungen der Kantonspolizei G. ___ sein Gesundheitszustand, namentlich in psychischer Hinsicht, nicht abschliessend beurteilt werden kann. Das gilt auch für das Filmmaterial, denn auch daraus lassen sich keine zuverlässigen Rückschlüsse zur (Rest-)Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ziehen. Insbesondere kann daraus ohne neue ärztliche Einschätzung auch nicht ohne weiteres auf eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit und somit auf mangelnde Invalidität geschlossen werden. Allein der Bericht des RAD-Arztes, der schon mangels eigener Untersuchung und mangels psychiatrischer Spezialisierung den Anforderungen an die Beweistauglichkeit eines ärztlichen Berichts nicht zu genügen vermag (BGE 134 V 231 Erw. 5.1, 125 V 352 Erw. 3a), rechtfertigt die Annahme der zweifellosen Unrichtigkeit der Rentenzusprache nicht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Allerdings wecken die Rapporte der Untersuchungsbehörde erhebliche Zweifel an der diagnostizierten schweren Depression und der deswegen postulierten vollständigen Arbeitsunfähigkeit, zumal die von den Y. ___-Gutachtern

beschriebenen Symptome wie Überforderungssituation, Konzentrations- und Antriebsstörungen im aktuellen Verhalten des Beschwerdeführers kaum mehr erblickbar sind.

3.5 Wie es sich mit dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aus ärztlicher Sicht im Zeitpunkt der Renteneinstellung und auch rückwirkend seit 1. Februar 2004 in Anbetracht der aufgrund der polizeilichen Überwachung gewonnenen Erkenntnisse verhält, lässt sich aufgrund der Akten nicht beurteilen. Die Beschwerdegegnerin veranlasste keine neue ärztliche Abklärung, sondern vertrat allein gestützt auf den Bericht des RAD die Auffassung, das im Recht liegende Observationsmaterial gebe hinreichend Aufschluss darüber, dass die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht mehr beeinträchtigt sei.

Auch der vom Beschwerdeführer nachgereichten Bericht von Dr. med. B., Spezialarzt FMH für Chirurgie, Wirbelsäulenleiden, Schleudertrauma und orthopädische Traumatologie, vom 3. August 2009 (Urk. 15) lässt keine abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu, denn sein Bericht erweist sich nicht als schlüssig begründet. Der den Beschwerdeführer offenbar seit 2003 behandelnde Dr. B. führte aus, neben den Rückenschmerzen würden aktuell die psychischen Schmerzen mit anhaltender somatoformer Schmerzstörung und mittelgradig depressiver Episode im Vordergrund stehen. Aus somatischer Sicht sei eine körperlich leichte, leidensangepasste Tätigkeit zumutbar, wobei das Ausmass im Rahmen eines Leistungstests beurteilt werden müsste; aus psychiatrischer Sicht müsste die Arbeitsfähigkeit von einem Facharzt eingeschätzt werden. Trotz dieser Unwägbarkeiten schloss Dr. B. ohne nachvollziehbare Begründung, aus physischen und psychischen Gründen betrage die Arbeitsunfähigkeit 100 % (Urk. 15 in fine), wobei unklar bleibt, ob das in Bezug auf jede oder bloss betreffend die angestammte Tätigkeit zu gelten hat.

Zudem bleibt zu berücksichtigen, dass rechtsprechungsgemäss die Berichte von behandelnden Ärzten nur mit Zurückhaltung zu wärdigen sind (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc), weshalb auf den Bericht von Dr. B. nicht abgestellt werden darf.

3.6 Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die medizinischen Akten ergänze. Die ärztliche Beurteilung wird in Kenntnis der Vorakten, insbesondere auch des Observationsmaterials zu erfolgen haben, damit die polizeilich dokumentierten Beobachtungen in die Einschätzung miteinbezogen werden können. In diesem Rahmen wird auch die Frage zu beurteilen sein, ob bereits die ursprüngliche Rentenzusprache - allenfalls wegen unrichtigen Angaben des Beschwerdeführers - als zweifellos unrichtig zu betrachten ist oder ob seither eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten ist, welche Anlass zu einer Rentenrevision geben würde.

Dabei wird auch nicht ausser Acht bleiben dürfen, dass gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV selbst bei einer Rentenrevision eine rückwirkende Aufhebung der Rentenzusprache möglich ist, wenn die unrichtige Leistungszusprache unrechtmässig erwirkt worden ist.

3.7 Die Beschwerde vom 5. Mai 2009 (Urk. 1) ist daher in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid vom 3. April 2009 (Urk. 2) aufgehoben und die Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Verfüngung an die

Beschwerdegegnerin zur ckgewiesen wird.

Von dem seitens der Beschwerdegegnerin beantragtem Beizug des polizeilichen  berwachungsmaterials durch das Gericht kann bei diesem Ausgang des Verfahrens abgesehen werden. Allerdings bleibt es der Beschwerdegegnerin unbenommen, im Verwaltungsverfahren die Akten und den Erledigungsentscheid der Strafverfolgungsbeh rden beizuziehen, denn auch daraus k nnen wohl Erkenntnisse zum Verhalten des Beschwerdef hrers und dessen W rdigung gewonnen werden.

3.8 Anzuf gen bleibt, dass angesichts der ernsthaften Zweifel, welche das Observierungsmaterial am Anspruch des Beschwerdef hrers auf eine ganze Invalidenrente begr nden, die Weiterausrichtung der zugesprochenen Rente zumindest als problematisch erscheint. Es rechtfertigt sich daher, auch w hrend der umfassenden Abkl rung der Sachlage einstweilen die Rentenzahlung einzustellen.

Nach Art. 54 Abs. 1 ATSG sind Verf gungen vollstreckbar, wenn sie nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden k nnen (lit. a), wenn sie zwar noch angefochten werden k nnen, die zul ssige Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung hat (lit. b) oder wenn einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird (lit. c). Im angefochtenen Entscheid betreffend Renteneinstellung entzog die Beschwerdegegnerin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung (Urk. 2 S. 3). Das Gesuch des Beschwerdef hrers, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen, wurde mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Gerichtsverf gung vom 11. Mai 2009 abgewiesen (Urk. 4 Dispositiv-Ziffer 2).

Gem ss h chstrichterlicher Rechtsprechung dauert in Anbetracht der entzogenen aufschiebenden Wirkung - selbst bei R ckweisung der Sache an die Verwaltung - die Einstellung der Rentenzahlung f r den Zeitraum des Abkl rungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverf gung ohne weiteres fort (BGE 129 V 375 f. Erw. 4.3), so dass hier auch ohne weitere Vorkehrungen seitens der Beschwerdegegnerin einstweilen keine Rente auszurichten sein wird.

E. 4

4.1 Nach st ndiger Rechtsprechung gilt die R ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl rung und neuen Verf gung als vollst ndiges Obsiegen (vgl. Urteil des fr heren Eidgen ssischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdef hrer Anspruch auf eine Prozessentsch digung hat. Diese wird ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen ( § 34 Abs. 3 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht) und ist hier auf Fr. 950.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

4.2 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabh ngig vom Streitwert (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) zu bemessen und auf Fr. 600.-- festzulegen.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gesuch des Beschwerdef hrers um unentgeltliche Prozessf hrung (Urk. 1) erweist sich unter diesen Umst nden als

gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. April 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 950.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 12 und von Urk. 17 und Urk. 18/2

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.